

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
- III C 13 -
Telefon: 90227 (9227) - 5518



Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Grüne)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Kleine Anfrage Nr. 17/11 198
vom 09.11.2012
über Kinderrechte in der Berliner Verfassung – was hat sich für die Kinder in Berlin
seit 2010 verändert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Vor dem Hintergrund, dass in Artikel 13 der Berliner Verfassung seit 2010 festgelegt ist, dass die staatliche Gemeinschaft die Rechte des Kindes als eigenständige Persönlichkeit fördert und Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen trägt, frage ich, wie der Berliner Senat diesen Anspruch der Berliner Kinder seit 2010 in die Praxis umgesetzt hat?

Zu 1.:

Der Senat misst der Beachtung von Kinderrechten hohe Bedeutung bei und hat diesen durch die Aufnahme in die Berliner Verfassung besonderes Gewicht verliehen. Die Rechte von Kindern sind ein zentrales Leitbild für das Verwaltungshandeln des Senats und der Berliner Bezirke. Die ausdrückliche Formulierung von Kinderrechten im Verfassungstext ist ein wichtiges Signal, um die Bedürfnisse und Rechte von Kindern noch mehr ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und Kinder und Jugendliche in ihrer Subjektstellung zu stärken. Ziel ist es, die Möglichkeiten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen stetig zu verbessern.

Der Anspruch, die Rechte des Kindes umzusetzen, beinhaltet sowohl den Schutz des Kindeswohls als auch die aktive Förderung der Kinder und Jugendlichen.

Mit dem am 31.12.2009 in Kraft getretenen „Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes“ wurde das „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ mit seinen Schwerpunkten des präventiven Kinderschutzes und der Krisenberatung (Hotline-Kinderschutz) gesetzlich verankert. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Januar 2012 wurde auch das SGB VIII novelliert. Hier ist insbesondere auf eine Neufassung des § 8 SGB VIII hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu verweisen, die jetzt als Sollvor-

schrift zum eigenständigen Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen auch ohne Kenntnis oder Einverständnis der Eltern normiert wurde.

Nach § 79 a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu prüfen, dazu zählen auch Qualitätsmaßnahmen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt.

In Berlin wurden in den letzten Jahren bereits die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren, ihr Recht auf Mitwirkung und Beratung unabhängig von ihren Erziehungsberechtigten weiterentwickelt.

Der besondere Schutz von Kindern, die Sicherung des Kindeswohls und die kindgerechte Gestaltung von staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren ist Gegenstand von verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA). Regelmäßig finden Tagungen zum Familienrecht, zum Kindschaftsrecht, zur Verhandlungsführung in Kindschaftssachen und zum Umgang mit Opfern sexueller Gewalt, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, statt. Das GJPA fördert in diesem Bereich auch den interdisziplinären und internationalen Erfahrungs- und Expertenaustausch.

2. Vor dem Hintergrund, dass jedes Dritte Berliner Kind in Armut lebt ist zu fragen, was der Berliner Senat unternimmt, um die Kinder- und Familienarmut in Berlin konkret zu bekämpfen?

3. Woran misst der Berliner Senat die Wirksamkeit seiner Aktivitäten gegen Kinder- und Familienarmut?

Zu 2. und 3.:

Die Armutsrisikoquote bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren liegt in Berlin aktuell bei 19,3 % und betrifft jedes fünfte Kind oder Jugendlichen. Sie ist definitorisch nicht mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gleichzusetzen.

Die Maßnahmen des Senats zur Bekämpfung der Armut und zur Minderung der Armutsrisiken konzentrieren sich auf die Bekämpfung der Armut von Eltern, auf die Unterstützung der Familien und auf die Sicherstellung einer frühzeitigen und gleichen Teilhabemöglichkeit von Kindern und Jugendlichen am Bildungssystem. Die Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit bei der schulischen und außerschulischen Bildung hat hierbei als elementare Ausgangsvoraussetzung für Kinder und Jugendliche eine hohe Priorität. Darüber hinaus beinhaltet insbesondere das Programm „Berlin Arbeit“ ein Bündel an Maßnahmen, die die Instrumente der Arbeitsförderung nach dem Arbeitsförderrecht nachhaltig ergänzen oder verbessern. Diese Instrumente stellen damit eine gute Voraussetzung dar, um über die Grundsicherung hinaus die Armut wirksam zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang unternimmt der Senat bei der Bekämpfung der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit gezielte Anstrengungen, um vor allem jungen Menschen den Weg in das Erwerbsleben zu ebnet. Dazu zählen maßgeschneiderte Angebote, die junge Menschen im Übergangssystem von der Schule in den Beruf unterstützen, um die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und die dazu beitragen, ein mögliches Armutsrisiko zu vermeiden. Der Senat berücksichtigt hierbei in seinen Handlungsstrategien analoge europapolitische Zielsetzungen wie die Erhöhung der Beschäftigungsquote, die Senkung der Schulabbrecherzahlen bzw. die Verbesserung der Ausbildungsquote, die sich in den maßgeblichen Richtlinien und im operativen Bereich abbilden.

Die zur Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut geeigneten und erforderlichen Projekte und Maßnahmen sind in den Richtlinien der Regierungspolitik genannt. Der Berliner Senat wird diese in Form von „Leitlinien zur Bekämpfung von Armut in Berlin“ dokumentieren und mit Zielindikatoren unterlegen. Die konstituierende Sitzung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, koordiniert durch die federführende Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales ist für Anfang 2013 geplant.

4. In welchen Bereichen sieht der Berliner Senat jetzt und in Zukunft Handlungsbedarf, um die Rechte der Berliner Kinder und die in Artikel 13 der Berliner Verfassung niedergelegten Grundsätze besser zu verwirklichen, was ist konkret zu tun und wann wird dies umgesetzt?

5. Welche Maßnahmen wird der Berliner Senat wann ergreifen, um den eigenen Anspruch eines kindgerechten Berlins in die Realität umzusetzen?

Zu 4. und 5.:

Der Berliner Senat ergreift bereits vielfältige Maßnahmen, um kinder- und jugendgerechte Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten weiterzuentwickeln und in allen Bereichen zu etablieren.

Die Förderung von Beteiligung, Mitwirkung, Selbstorganisation, sozialem und gesellschaftlichem Engagement ist Aufgabe der gesamten Jugendarbeit mit ihren Einrichtungen und Angeboten. Um den Ausbau der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Bezirks- und Landesebene voranzubringen und das demokratische Handeln junger Menschen zu stärken, hat der Senat einen „Jugend-Demokratiefonds“ (Stark gemacht! – Jugend nimmt Einfluss) eingerichtet.

Ziel des „Jugend-Demokratiefonds“ ist es landesweite und bezirkliche Initiativen und Projekte von jungen Menschen zu fördern, die Kindern und Jugendlichen alltagsgerechte Zugänge zur politischen und gesellschaftlichen Partizipation erschließen und sie zur Mitwirkung an allen sie betreffenden Entscheidungen und zur Übernahme von Verantwortung motivieren und befähigen.

Berlin, den 13. Januar 2013

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

